

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grambin

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Diana Schlumm	<i>Datum</i> 22.08.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grambin (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Sachverhalt

Um der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer mehr Klarheit zu verschaffen, wird § 6 Absatz 3 neu gefasst. Die alten Absätze 3 und 4 rücken jeweils einen Absatz weiter.

Die Änderung wird auch durch die Rechtsprechung untermauert.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Grambin beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grambin in der vorliegenden Fassung.

Anlage/n

1	1. Änderung der Satzung zur Zweitwohnungssteuer öffentlich
---	--

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen		X			
im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grambin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBI. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146, wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Grambin vom 16.09.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Grambin über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 05.08.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mehr als 62 Tagen im Kalenderjahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für die Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

2. Der alte § 6 Absatz 3 wird zu § 6 Absatz 4
3. Der alte § 6 Absatz 4 wird zu § 6 Absatz 5

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grambin, den 17.09.2025

Stein
(Siegel)
Bürgermeisterin